

Öffentliche Sitzung

B6/2020

Bekanntgabe

an die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee

Flächennutzungsplan Harbke - Sachstand

Am 25.07.2020 wurde der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller im Amtsblatt veröffentlicht und ist damit nunmehr rechtskräftig.

Das Pendant auf Helmstedter Seite wurde im Oktober 2020 dem Landkreis Helmstedt zur Genehmigung vorgelegt. Mit einer Genehmigung wird spätestens im Januar 2021 gerechnet.

Die beiden Verfahren stellen die planungsrechtliche Grundlage für nachfolgende Bebauungsplanverfahren dar.

gez. Henning Konrad Otto
(Verbandsgeschäftsführer)

Anlage

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller mit den Gemeinden Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke und Wefensleben

Der Verbandsgemeinderat Obere Aller hat auf seiner Sitzung am 11.12.2019 den Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller gefasst.

Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan am 16.06.2020 (AZ: 305.1.1-21101-353/BK) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller mit den Gemeinden Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke und Wefensleben wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller nebst Begründung und Umweltbericht zu den Sprechzeiten in der Verbands-

gemeinde Obere Aller, Fachbereich 2 - Bürgerdienste/ Bauwesen, Fachdienst 23 - Bauwesen, Zimmermannplatz 2, Haus 2, Zimmer 11 in 39365 Eilsleben einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (die Regelungen der aktuellen Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2 sind einzuhalten).

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Obere Aller www.obere-aller.de unter dem Punkt Verwaltung → Bauleitplanung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eilsleben, den 02.07.2020



(Frenkel)

Verbandsgemeindebürgermeister

